



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 19 Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler
- 20 Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler
- 21 Änderung der "Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Kindertagespflege"
- 22 Einziehung von Parzellen in der Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nrn. 264, 297 und 299 – nördlich abzweigend von „Dürener Straße“, östlich vom „Elektrowerk“, Lage „Aufm Pesch“
- 23 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Florian Patrice Fabrice Minfir

35. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
02.04.2019

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen.

Hinweisbekanntmachungen

19

Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-setz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung:

§ 1

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf

eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 01.04.2019

Bertram
Bürgermeister

20

Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NW. 1994 S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung - und § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für die Einfriedung der Baugrundstücke im Stadtgebiet Eschweiler gelten neben den Vorschriften der Bauordnung NRW die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit Festsetzungen nach Abs. 1 nicht bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Begriffe

- (1) Hecken sind Pflanzungen gleicher Art und Höhe, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten, mit oder ohne einen Zaun von quer gespannten Drähten.
- (2) Einfriedungen nicht massiver Bauart sind Zäune aus Holz (wie Spriegel- und Lattenzäune), Draht, Drahtgeflecht, Kunststoffgeflecht, Metallgitter. Hierbei darf es sich nur um zu mindestens 20 % durchlässige Zäune handeln.
- (3) Einfriedungen massiver Bauart (geschlossen, blickdicht) sind z.B. Mauern, Wände aus Stein-, Beton-, Kunststoff- oder Glasplatten und Holzplanken.
- (4) Stützmauern sind bauliche Anlagen zur Abfangung des Geländes oder anderer baulicher Anlagen, zumeist im hängigen Gelände. Diese können auch der Absicherung von Abgrabungen dienen. Keine Stützmauern sind Grenzmauern, die zur Aufschüttung eines Grundstücks errichtet werden.

§ 4 Einfriedungen allgemein

- (1) Mauern in unverputzten Schwemm- oder Schlackensteinen sind nicht zulässig.
- (2) Verputzte Mauern sind anzustreichen oder zu schlämmen, es sei denn, dass sie eine Struktur oder Gliederung erhalten.
- (3) Das Anbringen eines Stacheldrahtzaunes ist unzulässig; davon unberührt bleiben die Fälle des § 9 Satz 2 dieser Satzung.

§ 5 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Wenn Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eingefriedet werden, so ist die Einfriedung entweder auf der Straßenbegrenzungslinie zu errichten oder - falls eine Angleichung von benachbarten Grundstücken gesichert ist - zwischen benachbarten Vordergebäuden.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ermächtigt, eine Einfriedung oder die Abgrenzung bebauter oder bebaubarer Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlangen.
- (3) Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

§ 6 Einfriedungen von Vorgärten

Einfriedungen von Vorgärten (der zu einem Wohngebäude gehörende Teil des Gartens, der zwischen Gebäude und der Straße liegt) müssen den freien Einblick in die Grundstücke ermöglichen.

Als Einfriedungen sind zulässig:

1. Massive, frostfrei gegründete Sockel bis zu einer Höhe von 0,40 m über Gelände,
2. massive Sockel wie unter Nr. 1 mit darauf stehenden Gittern aus Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel) von 0,80 m,
3. Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Einfriedungen nach Nr. 1 oder 2,
4. sicher gegründete Randeinfassungen aus Natur-, Kunst- oder Betonstein, sofern ein befestigter Bürgersteig vorhanden ist.

§ 7 Rückwärtige und seitliche Einfriedungen

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind, soweit es sich nicht um Vorgarteneinfriedungen handelt, in massiver Bauart bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Die privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 8 Zulässige Höhe der Einfriedungen von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken

Die Einfriedung von gewerblich genutzten Grundstücken darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes liegt dann vor, wenn es in dem Teil, der eingefriedet wird, dem Betriebszweck dient.

§ 9 Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen, wenn sie im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung liegen, nicht in massiver Bauweise eingefriedet werden. Stacheldraht ist hier zulässig.

§ 10 Stützmauern

Liegt die natürliche Geländeoberfläche beiderseits einer Grundstücksgrenze auf verschiedenen Höhen, so gilt die Stützmauer bis zur Höhe des höher gelegenen Geländes nicht als Einfriedung.

§ 11 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.03.2019

Bertram
Bürgermeister

21

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung:

Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2019

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Eschweiler verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) **entfällt**
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.

- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Tagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit **Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.**

- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.

- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).

- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertagesstätten und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).

In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) unter Anrechnung des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.

- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.

- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz gegeben ist.

- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) **Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die ab dem 01.08.2021 schulpflichtig werden, ist in den letzten beiden Kindergartenjahren, die der Einschulung vorausgehen, beitragsfrei.**

Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Beitragsfreiheit des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - unberührt.

- (2) **Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).**

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- (3) **Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.**

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, **die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,** bleiben beitragsfrei.

- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler und für in Eschweiler gemeldete Kinder.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, **die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden**, bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihrnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht **feststeht**, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2016 außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

a) **Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertagesstätten**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000 €	240 €	335 €	435 €

b) **Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 01.04.2019

Bertram
Bürgermeister

22

Einziehung von Parzellen in der Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nrn. 264, 297 und 299 – nördlich abzweigend von „Dürener Straße“, östlich vom „Elektrowerk“, Lage „Aufm Pesch“ –

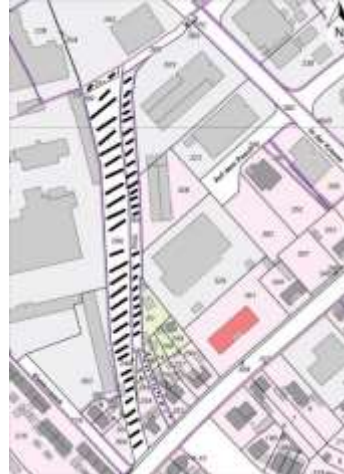
Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Parzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nrn. 264, 297 und 299 (alt 51 und 52) – nördlich abzweigend von „Dürener Straße“, östlich vom „Elektrowerk“, Lage „Aufm Pesch“ - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache - W 70 - aus dem Jahre 1925 entstandenen vorgenannten Parzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen Wirtschaftsweg und Anschlussbahn für das Flurstück 264, Wirtschaftsweg (Fußweg) für das Flurstück 297 und Anschlussbahn für das Flurstück 299 für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache - W 70 - aus dem Jahre 1925 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 337, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 337, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 28.03.2019

Bertram
Bürgermeister

23

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Florian Patrice Fabrice Minfir, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13346/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -

Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-
hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen
verstrichen sind.

Eschweiler, 21.03.2019

Bertram
Bürgermeister